



TOP IV (Muster-)Weiterbildungsordnung

Titel: Kompatibilität von Berufs- und Sozialrecht

Entschließungsantrag

Von: Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer
Dr. Bernd Lücke als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Die Bundesärztekammer, die Landesärztekammern, die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), der GKV-Spitzenverband und der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) sind als zuständige Institutionen aufgefordert, in einer konzertierten Aktion hinsichtlich der Qualifikationsvoraussetzungen für die GKV-Abrechnungen Berufsrecht und Sozialrecht kompatibel zu machen. In diesem Sinne sind die Anforderungen der Weiterbildungsordnungen sowie die Anforderungen für die Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen zu synchronisieren.

Im Grundsatz ist anzustreben, dass mit dem Erwerb des Facharztstatus die Abrechnungsbefähigung der zum Fach gehörenden ärztlichen Leistungen nach erfolgter Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung immanent verbunden ist.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0